



II-11665 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

Z. 70 0502/168-Pr.2/93

A-1031 WIEN, DEN. 24. November 1993....
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

5291/AB

1993 -11- 29

zu 5379/J

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christine Heindl und Kollegen haben am 1. Oktober 1993 unter Nr. 5379/J folgende Anfrage betreffend Schülerfreifahrt und Gratisschulbücher für Flüchtlingskinder an mich gerichtet:

Österreich hat - bedingt durch seine Nachbarschaft mit Ex-Jugoslawien - eine besondere Aufgabe in der Betreuung von flüchtenden Menschen aus dem Kriegsgebiet. Die Aufnahme der Flüchtlinge vor allem aus Bosnien-Herzegowina wurde österreichweit als große humanitäre Leistung unseres Landes gewürdigt.

In völliger Diskrepanz dazu steht die Tatsache, daß die im schulpflichtigen Alter stehenden Flüchtlings-Kinder die österreichische Schule besuchen dürfen, ja müssen; bis Ende September jedoch keine Regelung bezüglich der SchülerInnenfreifahrten getroffen wurde. Dadurch werden besonders bedürftige Menschen von einer wichtigen Errungenschaft unseres Sozialstaates

- 2 -

ausgeklammert und dies, weil sowohl zwischen den Bundesministerien für Umwelt, Jugend und Familie sowie Inneres als auch zwischen Bund und Ländern der jahrelang bekannte Kompetenzstreit ausgefochten wird. Leidtragende sind die Kinder und ihre Familien, die die teuren Einzelfahrscheine bzw. Wochenfahrkarten zu bezahlen haben.

Ähnlich gelagert ist auch die Frage der Gratisschulbücher für diese Kinder. In vielen Fällen werden diese nur nach harter Intervention durch österreichische Privatpersonen und Organisationen von den Schulverantwortlichen zur Verfügung gestellt, in anderen Fällen müssen die Flüchtlingskinder - im Gegensatz zu den österreichischen SchülerInnen - mit gebrauchten Büchern aus Schulbuchläden vorliebnehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie folgende

ANFRAGE:

1. Wieviele Flüchtlingskinder und de-facto-Flüchtlingskinder besuchen derzeit die österreichischen Schulen? Bitte nach Bundesland und Schultype, sowie außerordentlichen und ordentlichen SchülerInnen gegliedert.
2. In wievielen Fällen - bitte die gleiche Gliederung wie oben - wurde keine Bestätigung zur Erlangung der SchülerInnenfreifahrten ausgestellt?
3. In Österreich ist die Unterrichtspflicht gesetzlich geregelt und wird de-facto als Schulpflicht praktiziert, die auch für Flüchtlingskinder gilt. Wie ist sichergestellt, daß diese Kinder tatsächlich die Schule erreichen können, zu deren Besuch sie ja verpflichtet sind?

- 3 -

4. Warum wurde die bereits im Juni 1993 medial verkündete "Sicherung der SchülerInnenfreifahrten für bosnische Flüchtlingskinder" nicht realisiert?
5. Mit welcher Begründung wurde die Zuständigkeit vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Familienlastenausgleichsfonds) zum Bundesministerium für Inneres (Flüchtlingsangelegenheiten) verlagert? Welche Auswirkungen hatte diese Verlagerung?
6. Zwischen welchen Partnern wurde eine Finanzierungseinigung von 50 % Bund zu 50 % Länder getroffen und für welchen Zeitrahmen war diese gültig?
7. Ab welchem Zeitpunkt lag eine "vereinbarungslose" Zeit vor und wann war dies bekannt?
8. Wieso hat man untätig die gesamte Zeit der Schulferien vorbeigehen lassen und damit den seit Jahrzehnten bekannten Schulbeginn mit erster Septemberwoche negiert?
9. Anlässlich der Konferenz der Landesfinanzreferenten vom 16. September 1993 sowie der Konferenz der Landeshauptmänner vom 23. September 1993 haben sich die Länder auf eine Finanzierungsbeteiligung von 1/3 geeinigt, was eine Finanzierung durch den Bund von 2/3 notwendig machen würde. Können Sie dies bestätigen und ist dies der letzte Stand der Verhandlungen?
10. Wie erklären Sie sich die Tatsache, daß Kinder bereits ab Anfang September ihrer Schulpflicht nachkommen müssen, die Finanzierung der SchülerInnenfreifahrten aber nicht geregelt ist und somit die Kinder selbst (bzw. ihre Familien) für die Bezahlung der Schulfahrten aufzukommen haben?

- 4 -

11. Bis wann wird sichergestellt, daß alle Flüchtlingskinder und de-facto-Flüchtlingskinder in der Frage der SchülerInnenfreifahrt mit den österreichischen Kindern gleichgestellt sind?
12. Welche Schritte zu einer zwischenzeitlichen Kulanzregelung mit den Verkehrsunternehmen haben Sie gesetzt und welche Erfolge hatten Sie dabei?
13. Welche Schritte werden Sie setzen, damit jene Flüchtlingskinder, die die Schulfahrten selbst finanzieren mußten, diese Kosten zurückerstattet erhalten?
14. Treten sie für eine Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes ein, die den Anspruch auf SchülerInnenfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen an den Besuch einer Schule und nicht an den Anspruch auf Familienbeihilfe bindet?
15. Wenn ja, bis wann und in welcher Formulierung werden sie einen entsprechenden Antrag zur Gesetzesänderung stellen?
16. Wenn nein, warum nicht und wie werden sie sonst die vielen Problemfälle - nicht nur im Bereich der ausländischen Kinder, sondern auch der Lehrlinge und der InternatsschülerInnen - einer einfachen Lösung zuführen?
17. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die derzeit geltende unterschiedliche Behandlung der SchülerInnen im Zusammenhang mit den SchülerInnenfreifahrten (z.B. InländerInnen - AusländerInnen)?
18. Wieviele SchülerInnen haben keine Gutscheine für Gratisschulbücher erhalten? Bitte gegliedert nach Flüchtlingskindern, de-facto-Flüchtlingen, sonstige, sowie nach Schultypen und Bundesländern.

- 5 -

19. In welcher Form sind die Schulverantwortlichen - Schuldirektoren und Klassenvorstände - von sich aus tätig geworden, um allen SchülerInnen die nötigen Schulbücher für die Unterrichtsarbeit zur Verfügung zu stellen?
20. In wievielen Fällen mußte dieses Problem durch "außenstehende Personen" formuliert und gelöst werden?
21. Welche Wege wurden dabei beschritten, bitte mit den entsprechenden Zahlen:
- schuleigene Schulbuchlade
 - Österreichisches Jugendrotkreuz
 - Elternvereine
 - Caritas
 - sonstige Vereine
 - Privatpersonen
 - sonstiges.

Hiezu beehre ich mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2): Wieviele Flüchtlingskinder und de-facto-Flüchtlingskinder derzeit die österreichischen Schulen besuchen und in wievielen Fällen keine Bestätigung zur Erlangung der Schülerfreifahrt ausgestellt wurde, ist ho. nicht bekannt; die Führung von Schulstatistiken gehört nicht zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.

ad 3) bis 5): Angesichts der Problematik der infolge der Kriegereignisse in Bosnien vertriebenen Kinder ist es in langwierigen Verhandlungen gelungen, eine

- 6 -

bundeseinheitliche Lösung zu finden.

Da die Flüchtlingskinder aus dem ehemaligen Jugoslawien nicht in den österreichischen Familienlastenausgleich fallen, ist für sie, soweit es sich um Asylwerber in Bundesbetreuung handelt, das Bundesministerium für Inneres zuständig.

Soweit dem Bundesministerium für Inneres nach der Bundesverfassung keine Kompetenz zukommt, ist an sich die Zuständigkeit der Länder gemäß Art. 15 der Bundesverfassung gegeben.

Dessenungeachtet wurde Ende August 1993 eine besondere Vorgangsweise vereinbart, mit deren Umsetzung zwischenzeitig im September 1993 begonnen wurde: Die Freifahrt für bosnische Kinder wird vom Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit den Ländern realisiert.

ad 6) bis 9): Eine Finanzierungseinigung von 50 % Bund und 50 % Länder ist ho. nicht bekannt. Möglicherweise handelt es sich dabei um Fortsetzungsverhandlungen, welche in die Ingerenz des Bundesministeriums für Inneres fallen.

ad 10) und 11): Wie bereits zu den Punkten 3 bis 5 ausgeführt, werden die Schulfahrten bosnischer Kinder vom Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit den Ländern realisiert.

ad 12): Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat als Kulanzregelung bereits im September 1992 erlaßmäßig verfügt, daß

- 7 -

Flüchtlingskinder aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Maßgabe freier Plätze in Fahrzeugen mitbefördert werden können, welche zur Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr eingesetzt sind, wenn die Mitbeförderung freiwillig erfolgt und dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

ad 13) bis 15): Der österreichische Familienlastenausgleich ist in einem europäischen System der Sozialen Sicherheit integriert, das eine Leistungsgewährung nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vorsieht. Diese Voraussetzungen sind jeweils durch Staatsverträge geregelt, wobei besonders hervorzuheben ist, daß das Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien noch immer in Kraft ist. Demzufolge fallen die in der vorliegenden Anfrage genannten Flüchtlingskinder nicht unter den Personenkreis, für die eine Leistungsgewährung vorgesehen ist. Außerdem ist, wie ich in der Antwort zu den Fragen 3 bis 5 bereits ausgeführt habe, die Zuständigkeit der Länder gemäß Art. 15 der Bundesverfassung gegeben. Es ist daher auch die Gewährung von Schulfahrtbeihilfen nur möglich, wenn die Voraussetzungen vorliegen, daß das anspruchsvermittelnde Kind überhaupt in den Familienlastenausgleich fällt. Dies wäre bei jenen Personen der Fall, denen offiziell Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

ad 16) und 17): Ich verweise auf die Ausführungen zu den Fragen 13 bis 15, insbesondere auf die Begründung, warum eine Hineinnahme bosnischer Kinder in den Familienlastenausgleich nicht möglich ist.

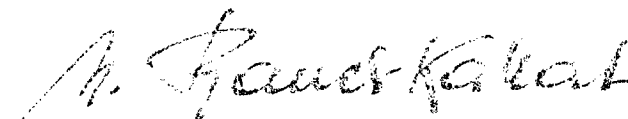
- 8 -

Bezüglich der Internatsschüler ist generell zu sagen, daß diese deshalb nicht an der Schülerfreifahrt teilnehmen, weil tägliche Schulfahrten nicht anfallen. Über die Höhe des Verwaltungsaufwandes bezüglich einer unterschiedlichen Behandlung der Schüler im Zusammenhang mit den Schülerfreifahrten liegt kein Datenmaterial vor.

ad 18): Es ist ho. kein Fall über strittige Ansprüche eines Schülers auf ein Schulbuch oder auf einen Gutschein bekannt.

ad 19): Gemäß § 31c Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sind die Schulerhalter zur Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine an die Schüler verpflichtet; üblicherweise erfolgt die Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine durch den jeweiligen Klassenvorstand.

ad 20) und 21): Unter Hinweis auf Punkt 18 ist festzuhalten, daß keine Probleme im Zusammenhang mit Ansprüchen eines Schülers auf ein Schulbuch oder auf einen Gutschein bekannt sind.



(Maria Rauch-Kallat)